

FB44-1714

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Windpark Creußen Neuhof III) auf
den Grundstücken Flnrn. 2023, 2126 und 2127 Gemarkung Neuhof, Stadt Creußen, durch
die SOWITEC windfarm 513 UG**

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 19 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 26. Juni 2025 unter Aktenzeichen FB44-1714 einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teil erlassen:

I. Genehmigung nach § 16b BImSchG:

Der SOWITEC windfarm 513 UG, Löherstraße 24, 72820 Sonnenbühl, wird die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstücken Flnrn. 2023, 2126 und 2127, Gemarkung Neuhof, Verwaltungsgemeinschaft Creußen, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Per-sonenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageer-hebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der An-trag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides im vollen Wort-laut ist von **Dienstag, 08.07.2025, bis Dienstag, 22.07.2025**, auf der Internetseite des Landrat-samtes Bayreuth unter

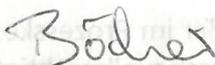
<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterla-gen im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 217, während der allgemeinen Dienststunden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Der Bescheid kann zudem bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Bayreuth gemäß § 10 Abs. 8 Satz 7 BImSchG angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegen-über Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Bayreuth, 26.06.2025
Landratsamt


Böcher
Regierungsrat